IQ NordWest
Netzwerk für Eltern, Kinder und Jugendliche

Satzung **Stand 23.4.2023**

Präambel:
Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "IQ NordWest".
   Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg, seine Verwaltungsadresse ist die des 1. Vorsitzenden.
   Der Verein wurde am 12.8.2017 errichtet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen in der Region Nordwest.
   Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a. Beratung von Eltern hochbegabter Kinder und Jugendlicher
   b. Beratung von Erziehern und Lehrern und aller Personenkreise, die mit und für hochbegabte Kinder und Jugendliche tätig sind.
   c. Förderung des Austausches der Eltern untereinander z.B. durch das Angebot von Stammtischen, Familienfreizeiten etc.
   d. Förderung des Austausches der hochbegabten Kinder und Jugendlichen untereinander z.B. durch das Angebot von Veranstaltungen
   e. Aufbau eines Netzwerkes der Betroffenen untereinander sowie mit anderen Einrichtungen, die mit und für hochbegabte Kinder und Jugendliche tätig sind.
   f. Vertretung des Vereinszwecks in der Öffentlichkeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern siehe § 16.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand abschließend nach freiem Ermessen, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
   a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
   b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
   c. wegen des schuldhaften Zuwiderhandelns gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch

eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

5. Des Weiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins oder sonstige finanzielle Forderungen gegen den Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Neumitglieder zahlen im Eintrittsjahr den Mitgliedsbeitrag je Quartal.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für ein Vorstandsamt und alle weiteren Ämter wählbar.
2. Mitglieder sind berechtigt, an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch Mitgliederbeschluss festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er kann auf bis zu 3 Mitglieder erweitert werden.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können zur Unterstützung des Vorstands für bestimmte Aufgaben z.B. Schriftführung, Veranstaltungsorganisation nicht stimmberechtigte Beisitzer ernannt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt zulässig.
4. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds endet auch dessen Amtsdauer.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder textlich (E-Mail) einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, textlich (per Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Diese Beschlüsse sind in der darauf folgenden Vorstandssitzung ins Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - ein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
    a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
    b. Entlastung des Vorstandes.
    c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
    d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
    e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
    f. Wahl der Kassenprüfer
    g. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderung
    h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
    i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche oder textliche (E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder textlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und der Geschäftsordnung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollanten. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
    a. Ort und Zeit der Versammlung
    b. den Versammlungsleiter
    c. den Protokollführer
    d. Zahl der erschienenen Mitglieder
    e. die Tagesordnung
    f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
    g. Satzungsänderungen mit den zu ändernden Bestimmungen

§ 14 Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen (Posteingang) vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach der Einladung oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" behandelt und sind nicht beschlussfähig.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 bis 14 entsprechend.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand bestimmte Ordnungen erlassen, die u. a. die Beratung, die Veranstaltungen, die Kassenführung und die Vorstandsarbeit regeln.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung eventueller Verbindlichkeiten an den Stadtjugendring Oldenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 23.4.2023 beschlossen.

Oldenburg, den 23.4.2023